

S A T Z U N G

Bebauungsplan Nr. 3 "Schafrehre" 2. Änderung
Stadt Rodenberg, Kreis Grafschaft Schaumburg

Zur Durchführung einer geordneten Entwicklung innerhalb des Plangebietes erläßt der Rat der Stadt Rodenberg auf Grund der §§ 2 (1), 9, 10 und 30 des BBauG. vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I, Seite 341), verbunden mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4.3.1955 (Nds. GuVbl. 1955, Seite 55), in der derzeitigen Fassung, folgende Satzung:

§ 1

Die in der Anlage beigefügten zeichnerisch dargestellten Festsetzungen sind Bestandteil dieser Satzung.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 bezieht sich auf das gesamte Plangebiet der genehmigten Fassung.

§ 2

Das Gebiet der 2. Änderung ist reines Wohngebiet mit maximal zweigeschossiger Bauweise. Der überbaubare Teil der Grundstücksflächen beträgt 0,4; die Geschoßflächenzahl ist 0,7.

§ 3

Garagen können als Nebenanlagen an der Grundstücksgrenze zugelassen werden, wenn sie auf rückwärtigen Grundstücksflächen an der Ost- bzw. Nordgrenze der betreffenden Parzellen erstellt werden. Im übrigen ist für die Errichtung von Bauvorhaben im Einzelfall die zur Zeit geltende örtliche Bauordnung rechtsverbindlich.

§ 4

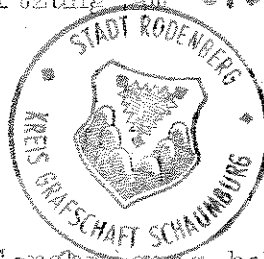
Die Einmündung der Schafrehre in die B 442 wird nach den Weisungen des Straßenbauamtes ausgebaut. Entlang der Westgrenze des Plangebietes muß ein Geländestreifen mit den im Plan festgelegten Maßen von Bebauung freigehalten werden.

§ 5

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Beschlossen vom Rat der Stadt Rodenberg
in seiner Sitzung am 3. Mai 1969

Hagemann
.....
(Bürgermeister)



Hubel
.....
(Stadtdirektor)

Die Genehmigung bekanntgemacht

am 3. Sept. 1969

Der Stadtdirektor:

Hubel